



Ehe- und Familienbesteuerung

Joachim Englisch



Überblick

- Verfassungsrechtl. Würdigung der Ehegattenbesteuerung
- Die „minimalinvasive“ Reform: LSt-Abzug
- Kurze ergänzende Überlegungen
- Verfassungsrechtl. Würdigung der Familienbesteuerung



Ehegattenbesteuerung





Standpunkt von BVerfG und hLit

- BVerfG 1957: Splitting als (denkbare) Steuerbegünstigung
- BVerfG 1982/2013: LF-konform / keine Steuerbegünstigung

Zwei Säulen verfassungsrechtlicher Legitimation:

- Leitbild der „intakten Ø-Ehe“: Eheleute als „Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs“ (2013 einschränkend: „Fiktion“)
 - Keine empirische Validierung, aber z.T. Verweis auf Familienrecht
- Steuerlich unverfälschte Wahl zwischen „klassischem“ und „gleichberechtigtem“ Modell ehelicher Erwerbstätigkeit
 - Verweis auf Art. 6 I GG (2013: „Erweiterung des Spielraums“)
 - Relativierend zuvor noch BVerfG 1 BvL 23/57 (1959)



Die \emptyset -Ehe als Verbrauchsgemeinschaft?

- Evident vorhandenes Mindestmaß gemeinsamen Konsums
 - Insb. sog. lokale öffentliche Güter und Bündelungseffekte
- Empirische Evidenz legt aber bloß partielle Verbrauchsgemeinschaft nahe
- (Partielle) Verbrauchsgemeinschaft für sich genommen aber ohnehin keine folgerichtige Legitimation für Splitting
 - Systematik EStG: Einkünfte hat zu versteuern, wer sie „erzielt“
 - Einkünftezurechnung bestimmt sich nach dem Beitrag zum Erwerb, nicht anhand der Partizipation am Verbrauch
 - Verbrauchsgemeinschaft ist nur für subjektives NP relevant



Die \emptyset -Ehe als Erwerbsgemeinschaft?

- Ließen sich Einkommensunterschiede – vollumfänglich – durch Arbeitsaufteilung i.d. Ehe erklären, wäre Splitting LF-konform
 - Wenn nicht schon geboten, dann mindestens gut vertretbar

Im 21. Jhdt. (noch) das typische Leitbild der intakten \emptyset -Ehe?

- Empirische Evidenz zu Ehen ohne Kindern: es findet so gut wie keine Spezialisierung in der Ehe statt
 - Annahme einer Erwerbsgemeinschaft evident verfehlt
 - „Hinwegtypisieren“ über diese Gruppe nicht zulässig

....



Die Ø-Ehe als Erwerbsgemeinschaft?

- Ehen mit Kindern: typischerweise Arbeitsaufteilung
 - Als vollumfängliche Spezialisierung aber zeitlich stark begrenzt
 - Erste 12 Monate nach der Geburt: Regelfall
 - Krippenalter: in steigendem Maße signifikante Fremdbetreuung
 - Ab Kindergartenalter: Regelfall signifikante FremdbetreuungUND parallel Anstieg der (Mütter)Erwerbstätigkeitsquote (bis 80 %)
 - In der Ø-Ehe treten Kleinkindphasen 1-2 mal auf
 - Ø-Ehedauer ca. 30 Erwerbsjahre bzw. (bei Scheidung, d.h. in 40 % der Fälle) ca. 13 Erwerbsjahre
- Die Gewährung eines Vollsplitting über die gesamte Ehedauer hinweg legt ein atypisches Leitbild zugrunde



Splitting als typisierter Unterhaltsabzug?

- Die Verfassung gebietet nicht den Abzug jeglichen gesetzlich zwingenden („indisponiblen“) Unterhaltsaufwands
- Entscheidend ist: entfällt Sozialpflichtigkeit des Einkommens?
- Art. 6 I GG lässt sich eine solche Wertung nicht entnehmen
 - Ebenso tendenziell das BVerfG
 - Einfachgesetzlich (familienrechtlich) erst recht nicht
- Jedenfalls wäre dann Kappung des Splitting folgerichtig
- Auch iÜ keine Prävalenz von familienrechtlichen Instrumenten (Zugewinn-/Versorgungsausgleich)



Neutralitätseigenschaften: Art. 6 I GG

- Theoretisch überlegene Neutralitätseigenschaften bzgl. der innerehelichen Spezialisierung
 - Verfassungsrechtl. Kategorie: mittelbarer Eingriff in Art. 6 I GG
- Aber: Individualbesteuerung o.ä. würde in der *Realität der Ø-Ehe* Ehemann nicht in ein partnerschaftl. Modell drängen
 - Ohnehin keine Spezialisierung in der kinderlosen Ehe
 - Im Übrigen beeinflussen steuerl. Erwägungen die Rollenwahl des Mannes typischerweise nicht (Arbeitsangebotselastizität → Null)



Neutralitätseigenschaften: Art. 3 II GG

- Ehegattensplitting erhöht die Grenzbelastung des Zweitverdieners im Vergleich zur Individualbesteuerung
 - Zweitverdiener sind typischerweise Frauen
 - Das Arbeitsangebot von Frauen ist (lohn)elastisch
 - Maßgeblich ist insoweit jedenfalls auch der *eigene* Verdienst
 - Negative Anreizeffekte bzgl. Erwerbstätigkeit der Ehefrau
- Problematisch mit Blick auf Art. 3 II GG
 - BVerfGE 88, 203: Staat muss Frauen „Rückkehr in Berufstätigkeit ... auch nach Zeiten der Kindererziehung ermöglichen.“
 - Aber keine Verf.-widrigkeit, da Splitting optional



Was folgt daraus?

- Ehegattenvollsplitting ist verfassungsrechtl. nicht geboten, aber – als Steuerbegünstigung – vertretbar
 - Art. 6 I GG erlaubt die Begünstigung der Ehe
 - Beugt zudem steueroptimierender Gestaltung vor
- LF-konform wären ...
 - Quotal und betragsmäßig limitiertes Splitting in Ehen mit Kindern als Abbild einer typischerweise partiellen Erwerbsgemeinschaft („belgisches Modell“)
 - Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag
ABER NUR bei Modifikation/Abschaffung Geschiedenenrealsplitting
GGf. wäre eine Übergangsregelung (für „Altehen“) erforderlich



Reform des Lohnsteuerabzugs/ der Lohnsteuerklassen

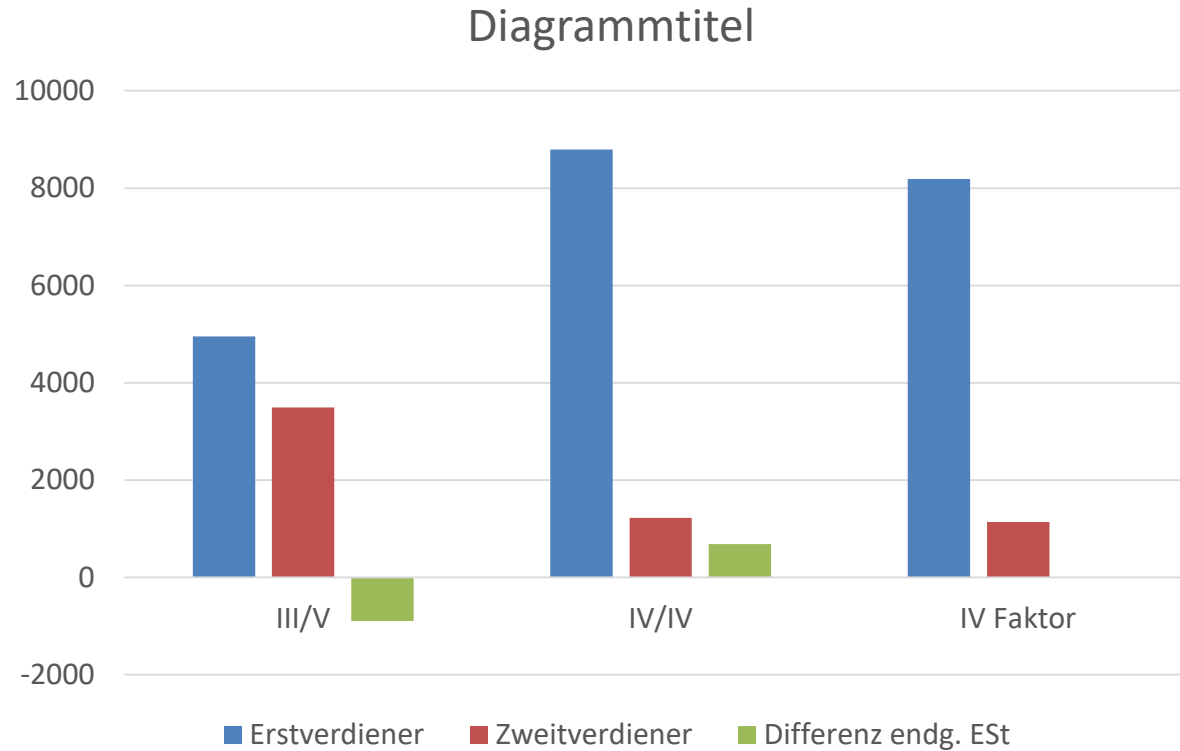


Vorbemerkungen

- Ehegatten können wählen zwischen LSt-Kl. III/V; IV/IV; IV Faktor
 - insb.: Inwieweit / bei wem wird Splitting-Effekt berücksichtigt?
- Auswirkungen grds. nur auf die Höhe des LSt-Abzugs, nicht auf die endgültige ESt-Last nach Veranlagung; i.E.:
 - Höhe der gesamten auf den Haushalt bezogenen unterjährigen LSt-Belastung / Liquidität
 - Verteilung dieser LSt-Belastung zwischen den Ehegatten
- Allerdings Definitivfolgen für best. Lohnersatzleistungen



Auswirkungen in typischen Haushalten



Bruttogehaltsverdienst: Erstverdiener 50.000 €, Zweitverdiener 20.000 €
Berechnungsbasis: BMF



Problematik der LSt-Klassen III/V

- Häufig insgesamt zu geringe LSt → Nachzahlung
- Höhere Grenzsteuerlast von (potenziellem) Zweitverdienst
 - Mindert idR Anreize zu Aufnahme / Ausweitung Beschäftigung (teils rational, teils verhaltenspsychologisch erklärbar)
- Beharren auf gleichmäßigerer LSt-Belastung (IV/IV oder IV Faktor) impliziert häufig geringere Haushaltsliquidität
 - Schwächt Verhandlungsposition zusätzlich
 - Insb. fast keine Anträge auf alternatives IV-Faktor-Verfahren, weil außerdem verfahrensaufwendiger / wenig bekannt
- Nebenbei: verminderte Lohnersatzleistungen bei Klasse V

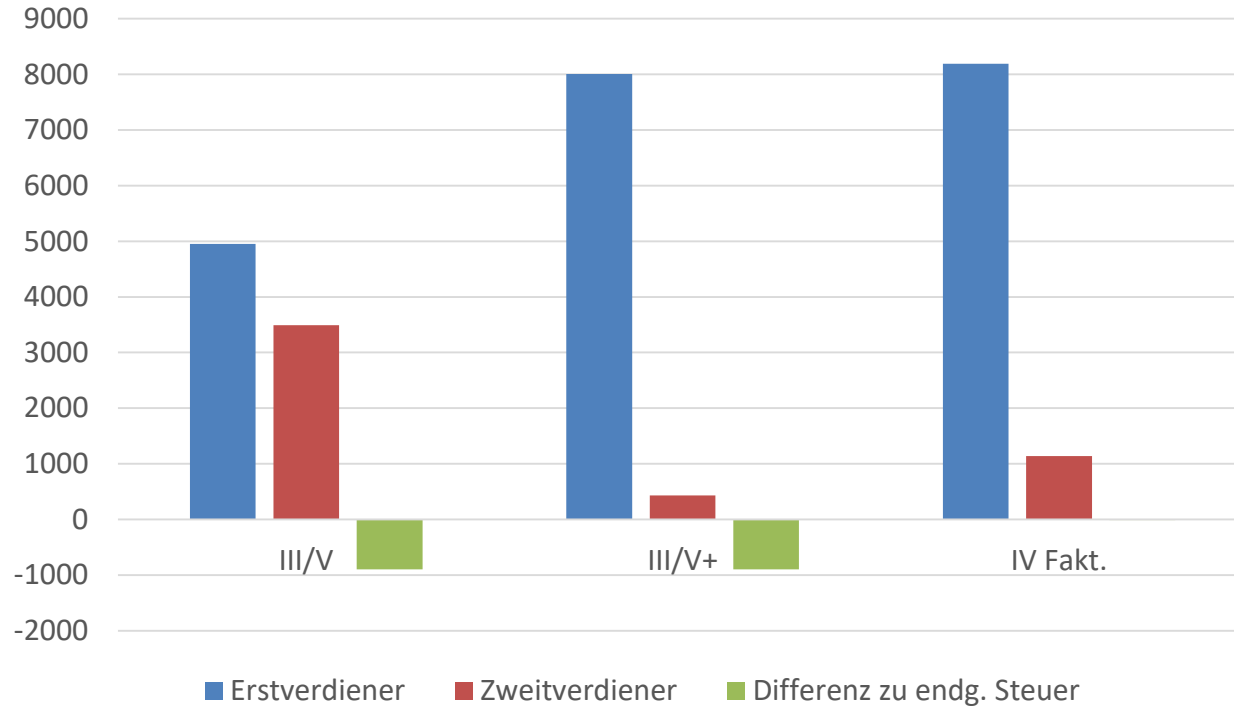


Reformüberlegungen LSt-Abzug

- Konsequent (und oft vorgeschlagen) wäre Abschaffung III/V
 - BuReg ablehnend; evtl. Wahrnehmung als „Steuererhöhung“
- Politisch evtl. „verdaulichere“ Reform mit zT größerem Effekt:
 - Zweiter Ehegatte ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:
Nur Berücksichtigung des 2. GFB in Klasse III (ohne Progressionseff.)
Vorteil: stärkt Akzeptanz von IV Faktor
 - Bestandesehe, beide sozialversicherungspflichtig beschäftigt:
Kumulierte LSt beider Ehegatten bei Wahl von III/V wie bislang;
aber (ggf. näherungsweise) hälftige Aufteilung der Differenz zu IV/IV
Vorteil: verbesserte Anreizstrukturen für Zweitverdiener bei unveränderter Haushaltsliquidität insges.
 - Neue Ehe, beide sozialversicherungspfl. beschäftigt: nur IV(Faktor)



Vergleich „III/V+“ zu Alternativen



Bruttojahresverdienst: Erstverdiener 50.000 €, Zweitverdiener 20.000 €
Berechnungsbasis: BMF / eigene Berechnung



Ergänzende Überlegungen



Nicht nur das Splitting ist nicht neutral...

- Unzureichende steuerl. Berücksichtigung *berufsbedingten* Betreuungsaufwands
 - Derzeit nur zu 2/3 und gedeckelt bei 4.000 Euro
 - Verfassungsrechtl. höherer Abzug möglich, wenn nicht geboten
- Wegfall beitragsfreier KV-Mitversicherung / Beihilfeberechtigung
 - Erschwert Übergang in sozialversicherungspfl. Beschäftigung
 - Gestufte Rückführung der Begünstigung zu erwägen
 - i.Ü. Abfederung durch Beitragsermäßigung für Zweitverdiener mit jungen Kindern (und Alleinerziehende) mgl.; evtl. Niederlande als Vorbild (dort tax credit)



(Noch kurz zur) Familienbesteuerung



Legitimation des KFB

- Kernfrage: Steuerliche Berücksichtigung von Kindesunterhalt
- Abzug für sächliches Existenzminimum des Kindes: zwingend
 - Wertung des Art. 6 I GG iVm Wertungen des LF-Prinzips
 - Verfassungsrechtl. Beurteilung des Betreuungs- und Erziehungs-/AusbildungsFB ist komplexer
- Ersetzung durch ein reines Kindergeldmodell (nur) für Bedürftige wäre verfassungswidrig



Weitergehendes Realsplitting

- Realsplitting impliziert „Transfer“ von Leistungsfähigkeit in Anlehnung an zivilrechtlich geschuldeten Kindesunterhalt
 - Minderung des zVE des Unterhaltsverpflichteten
 - Ggf. steuerliche Erfassung beim Empfänger
- Verfassungsrechtlich grds. nicht geboten... (str.)
 - Trotz indisponibler Verpflichtung kein Wegfall Sozialpflichtigkeit
- ... aber möglich als Maßnahme der Familienförderung ...
 - Vom BVerfG ausdrücklich gebilligt
 - Verteilungswirkungen evtl. bevölkerungspolit. zu legitimieren
 - Zudem Nivellierung ungleicher Gestaltungsmöglichkeiten
- ... und nur folgerichtig, falls Beibehaltung Geschiedenenrealspl.



Joachim.Englisch@uni-muenster.de
